



An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 1. Juli 2025

### ***Absetzung der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2025***

Gegen den Kantonsratsbeschluss vom 19. Mai 2025 betreffend Gültigkeit der Volksinitiative "für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)" und die diesbezügliche Abstimmungsanordnung des Regierungsrates vom 3. Juni 2025 wurde von zwei Schaffhauser Stimmberechtigten Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Die Beschwerdeführer beantragen, es sei festzustellen, dass die "Verkehrsflussinitiative" integral, eventuell teilweise, ungültig ist, und es sei der Kantonsratsbeschluss betreffend Gültigkeit der "Verkehrsflussinitiative" aufzuheben. Sodann sei der Regierungsrat im Sinne einer vorsorglichen Massnahme möglichst rasch anzuweisen, die für den 28. September 2025 angesetzte Volksabstimmung über die "Verkehrsflussinitiative" und den Gegenvorschlag einstweilen bzw. bis zum Entscheid in der vorliegenden Sache nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat aufgrund der Unsicherheit über den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens bzw. insbesondere über die Beschlussfassung zum Gesuch um vorsorgliche Massnahmen, und um keine allenfalls unnötigen Kosten und Arbeiten (Fertigstellung, Druck und Versand Abstimmungsmagazin; Erstellung Erklärvideo usw.) auszulösen, entschieden, die kantonale Volksabstimmung vom 28. September 2025 über die Volksinitiative "für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)" sowie die Änderung des Strassengesetzes (Gegenvorschlag zur Verkehrsflussinitiative) abzusetzen.

### ***Beitrittsbeschluss zur neuen BVG- und Stiftungsaufsichts-Vereinbarung tritt am 1. August 2025 in Kraft***

Der Regierungsrat hat den Beitrittsbeschluss zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Hintergrund der neuen Vereinbarung ist die Absicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und der Ostschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht, sich zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammenzuschliessen. Als Rechtsgrundlage dient die neue Interkantonale Vereinbarung. Mit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Konkordat wird die bisherige Vertragslösung mit dem Kanton Zürich hinfällig. Zudem wird auch das Einführungsgesetz zum ZGB leicht angepasst, denn die Aufsichtsgebühren werden nicht mehr durch den Kanton festgelegt, sondern durch den Konkordatsrat. Für die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Schaffhausen ergeben sich kaum Änderungen, denn sie werden in der Regel nach wie vor vom Standort Zürich aus betreut.

### ***Ja zu Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien***

Der Regierungsrat stimmt dem Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien grundsätzlich zu, wie er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. In den letzten Jahren wurden neue gentechnische Verfahren entwickelt, mit denen genetisches Material gezielt verändert werden kann. Im Gegensatz zur herkömmlichen Gentechnik wird bei den Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren kein artfremdes Erbgut eingebracht. Das Erbgut einer Pflanze wird lediglich verändert, um beispielsweise die Anfälligkeit gegenüber bestimmten Schädlingen zu verringern. Damit bieten Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren ein grosses Potenzial, resistenterer Sorten zu züchten und den notwendigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Aktuell unterliegen diese Pflanzen in der Schweiz allerdings dem Gentechnik-Moratorium.

Durch ihre Anwendung soll die Landwirtschaft nachhaltiger und die Resilienz von Nutzpflanzen gegenüber dem Klimawandel und Schädlingen verbessert werden. Unter die neue Regulierung sollen Pflanzen fallen, die mit neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden, kein transgenes Erbmaterial enthalten, landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und einen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten aufweisen. Mittels eines risikobasierten Ansatzes soll eine einfachere Nutzung der neuen Züchtungstechnologien ermöglicht werden.

Die Regierung befürwortet die Grundzüge und Zielsetzungen des neuen Gesetzes, das sich grundsätzlich am EU-Entwurf orientiert, jedoch stärkere Kontrollmechanismen vorsieht. Insbesondere wird das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Erkenntnisse der Wissenschaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen, begrüsst. Zu gewissen Punkten bringt der Regierungsrat jedoch Vorbehalte und Änderungsvorschläge an.

### ***Ja zu Änderung des Tierseuchengesetzes***

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zur Änderung des Tierseuchengesetzes, wie er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. In der Schweiz sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von verwendungsfertigen Arzneimitteln grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn diese zugelassen oder nicht zulassungspflichtig sind. Mit der Gesetzesänderung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit in Notsituationen, in denen der Einsatz von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln erforderlich ist, das befristete Inverkehrbringen dieser Tierarzneimittel zeitnah bewilligt werden kann. Die Tierhaltenden sind nicht in der Pflicht, die nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel an ihren Tieren anzuwenden. Sie können selbst entscheiden, ob sie diese einsetzen möchten oder nicht.

Die Regierung befürwortet die Schaffung der rechtlichen Grundlage für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel im Tierseuchenfall. Der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass die Anwendung der vorgesehenen Ausnahmeregelung ausschliesslich in Notsituationen im Tierseuchenfall sowie zeitlich begrenzt erfolgen soll.

### ***Ja zu Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes***

Der Regierungsrat begrüsst die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wie er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Anlass der Revision ist, dass die letzte Änderung des Gesetzes eine unbeabsichtigte Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit für Schweizer Rückversicherungsunternehmen bewirkte. Folge davon ist, dass im Bereich der Rückversicherung gewisse Geschäfte seither nicht mehr über ungebundene Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Ausland abgewickelt werden können.

Gemäss der Schweizer Rückversicherungsbranche führt dies dazu, dass gewisse Geschäfte mit Rückversicherungskunden aus der Schweiz ins Ausland abwandern. Kern der Revision ist, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz auszunehmen, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Rückversicherung bezieht.

### ***Änderung der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz***

Der Regierungsrat hat auf den 1. August 2025 eine Änderung der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vorgenommen. Hintergrund ist der Aufbau der Aufsicht im Gesundheitsamt über die öffentlichen und privaten Institutionen der Langzeitpflege. Durch den Aufbau der Heimaufsicht werden künftig regelmässige Audits in den Pflegeinstitutionen stattfinden. Gleichzeitig muss der Kanton aufgrund von geändertem Bundesrecht die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Pflegeinstitutionen beurteilen. Um eine zeitnahe, effiziente und ressourcenschonende Bearbeitung der betreffenden Aufgaben sicherzustellen, sollen die Zuständigkeiten künftig neu geordnet werden. Die Zuständigkeit wird dabei vom Departement des Innern auf das Gesundheitsamt übertragen. Diese Neuordnung der Aufgaben trägt zu einer klareren Aufgabenverteilung sowie zu einer Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe bei.

### ***Leistungsvereinbarung mit dem Blauen Kreuz Schaffhausen-Thurgau***

Der Regierungsrat hat mit dem Blauen Kreuz Schaffhausen-Thurgau eine Leistungsvereinbarung betreffend Suchtberatung abgeschlossen. Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2025 - 2028. Das Blaue Kreuz Schaffhausen-Thurgau hat seit 2022 wieder eine eigene Suchtberatungsstelle in Schaffhausen. Mit ihrem Fokus auf Einzel- und insbesondere Gruppensettings spricht das Blaue Kreuz Schaffhausen-Thurgau ein Zielpublikum an, welches das Angebot des Vereins für Jugendfragen, Prävention und Suchthilfe (VJPS) sinnvoll ergänzt.

### ***Genehmigung von Tarifverträgen***

Der Regierungsrat hat folgende Tarifverträge genehmigt:

- Tarifvertrag zwischen den Spitälern Schaffhausen und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von akutstationären Leistungen nach SwissDRG
- Tarifvertrag zwischen den Spitälern Schaffhausen und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von stationären psychiatrischen Leistungen nach TARPSY
- Tarifvertrag zwischen den Spitälern Schaffhausen und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung, Diabetesberatung, Zahnärztliche Behandlungen, Nichtärztliche Beratungs- und Pflegeleistung)
- Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband sowie dessen Sektion Zürich und Schaffhausen einerseits und der CSS Kranken-Versicherung AG andererseits betreffend Taxpunktwert für im Kanton Schaffhausen erbrachte Hebammenleistungen

### ***Regierungsrat bewilligt Motocross Trasadingen 2025***

Der Regierungsrat erteilt der MXRS GmbH die Bewilligung zur Durchführung des Motocross Trasadingen am 9./10. August 2025. Die hauptsächlich betroffene Gemeinde Trasadingen hat der Veranstaltung unter gewissen Auflagen, welche in die Rennbewilligung aufgenommen wurden, zugestimmt.

### ***Dienstjubiläen***

Der Regierungsrat hat Susanne Schneider-Engel, Radiologiefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, die am 1. August 2025 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Weiter hat die Regierung folgenden Mitarbeitenden, die am 1. August 2025 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, ihren Dank für deren bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen:

- Daniel Brunner; Sekundarlehrer
- Thomas Eggli; Sekundarlehrer
- Corinne Hanselmann; Sekundarlehrerin
- Lena Heinzer, Landwirtschaftsamt;
- Marlies Keller; Sekundarlehrerin
- Natascha Koutny Schwyn; Heilpädagogische Lehrperson Primarschule
- Sarah Kriesch; Sekundarlehrerin
- Stephan Moser; Sekundarlehrer
- Kristina Pfeiffer; Primarlehrerin
- Roman Prinz; Sekundarlehrer
- Caroline Rohrer; Sekundarlehrerin
- Martina Spagnolo; Primarlehrerin
- Stefanie Stauffer, Friedensrichteramt;
- Karin Vonderach; Primarlehrerin
- Andreas Wüthrich; Sozialamt
- Michael Zillig; Heilpädagogische Lehrperson Sekundarschule

Staatskanzlei Schaffhausen